

Referentenentwurf

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Verordnung über die Öffnung des Kurzarbeitergeldbezugs für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiternehmer

(Kurzarbeitergeldöffnungsverordnung – KugÖV)

A. Problem und Ziel

Die Regelung zur Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiternehmer ist zum 30. Juni 2022 außer Kraft getreten. Die Entwicklung in den nächsten Wochen und Monaten ist jedoch mit großen Unwägbarkeiten (COVID-19-Pandemie, Störungen der Lieferketten und der Strom- und Gasversorgung) verbunden. Bereits jetzt sind die Geschäftserwartungen der Unternehmen für die nächsten Monate äußerst pessimistisch. Daher soll die Nutzung von Kurzarbeit für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiternehmer erneut ermöglicht werden, um Entlassungen sowie Arbeitslosigkeit und gegebenenfalls Insolvenzen möglichst zu vermeiden.

Die Verordnung verfolgt das Ziel, die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, des Kriegs in der Ukraine sowie die daraus resultierenden Störungen der Lieferketten und der Versorgung mit Gas und Strom auf den Arbeitsmarkt abzumildern und sicherzustellen, dass die Arbeit wiederaufgenommen werden kann, sobald die Einschränkungen nicht mehr bestehen. Während einer Phase von Arbeitsausfall sollen dazu die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiternehmer auf ihren Arbeitsplätzen gehalten und die Arbeitgeber entlastet werden.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung wird das Recht von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern auf Vergütung bei Vereinbarung von Kurzarbeit für den Arbeitsausfall und für die Dauer aufgehoben, für die der Leiharbeiternehmerin oder dem Leiharbeiternehmer Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gezahlt wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelung des Verordnungsentwurfs führt in den Monaten Oktober bis Dezember 2022 im monatlichen Durchschnitt zu geschätzt rund 20 000 zusätzlichen Beschäftigten in Kurzarbeit. Daraus ergeben sich Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 30 Millionen Euro.

Dem stehen Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit für andernfalls fälliges Arbeitslosengeld und im Bundeshaushalt und in den Haushalten der Kommunen für andernfalls fällige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit:

Mehrausgaben in Millionen Euro

	2022	2023	2024	2025
erleichterter Zugang	20	10	0	0

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Regelungen dieses Verordnungsentwurfs kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch diese Verordnung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 70 000 Euro.

Diese Mehrbelastung ist vom Anwendungsbereich der „One in, one out“-Regel (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) ausgenommen, da die Verordnung eine zeitlich begrenzte Wirkung von weniger als einem Jahr hat.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Erfüllungsaufwand entfällt in ganzer Höhe auf Bürokratiekosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Bundesagentur für Arbeit entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 140 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Verordnung über die Öffnung des Kurzarbeitergeldbezugs für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter

(Kurzarbeitergeldöffnungsverordnung – KugÖV)

Vom ...

Aufgrund des § 11a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, der durch Artikel 1a Nummer 2 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Öffnung von Kurzarbeit für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter

Das in § 11 Absatz 4 Satz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes geregelte Recht von Leiharbeiterinnen und Leihararbeitern auf Vergütung wird bei Vereinbarung von Kurzarbeit für den Arbeitsausfall und für die Dauer aufgehoben, für die der Leiharbeiterin oder dem Leiharbeiter Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gezahlt wird. Eine solche Vereinbarung kann das Recht der Leiharbeiterin oder des Leihararbeiters auf Vergütung längstens bis zum 31. Dezember 2022 ausschließen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. September 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Notwendigkeit der erneuten Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter ergibt sich insbesondere aus weiteren Störungen in den Lieferketten infolge des Angriffskriegs auf die Ukraine. Das Fehlen der Vorprodukte kann die Produktivitäten der Betriebe unmittelbar erheblich beeinträchtigen. Dies gilt ebenso für mögliche Versorgungsengpässe bei Gas und Strom. Die Geschäftserwartungen der deutschen Unternehmen haben sich seit Mai 2022 kontinuierlich verschlechtert und liegen im August 2022 auf dem niedrigsten Wert seit dem Höhepunkt der Corona-Krise im April 2020. Es besteht zudem eine große Unsicherheit in der Wirtschaft, wie sich die Lage in den kommenden Monaten entwickeln wird. Hier kann es schnell zu negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt kommen. Zeitarbeitsunternehmen, Leiharbeiterinnen und -arbeiter gehören zu den ersten, die von einer Krise in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt betroffen sind. Diese Situation rechtfertigt es, die von § 11 Absatz 4 Satz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in Verbindung mit § 615 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelte Risikoverteilung zwischen Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern und ihrem Arbeitgeber (Verleiher) befristet aufzuheben, da die für die Arbeitnehmerüberlassung (branchen-)üblichen Arbeitsausfälle durch die außergewöhnlichen Verhältnisse überlagert werden.

Die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sollen insbesondere dazu beitragen, dass Arbeitsplätze erhalten und Kündigungen vermieden werden. Auch sollen Verleiher in die Lage versetzt werden, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu halten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es wird abweichend von der üblichen Risikoverteilung befristet ermöglicht, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter Kurzarbeitergeld beziehen können. Die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

V. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist mit den Regelungen nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und den Zielen der Fachkräftesicherung. Die befristete Eröffnung des Bezugs von Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter ist Grundlage dafür, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter auch bei durch die außergewöhnlichen Verhältnisse bedingten Arbeitsausfällen nicht entlassen werden und stärkt damit die Möglichkeit der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter auf fortgesetzte Teilhabe am gesamtgesellschaftlich erwirtschafteten Wohlstand durch eigene Leistung. Die beschriebene Maßnahme stärkt den sozialen Zusammenhalt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelung des Verordnungsentwurfs führt in den Monaten Oktober bis Dezember 2022 im monatlichen Durchschnitt zu geschätzt rund 20 000 zusätzlichen Beschäftigten in Kurzarbeit. Daraus ergeben sich Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 30 Millionen Euro.

Den Mehrausgaben stehen Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit für andernfalls fälliges Arbeitslosengeld und im Bundeshaushalt und in den Haushalten der Kommunen für andernfalls fällige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber.

Die Schätzung ist mit besonderer Unsicherheit behaftet, da die Entwicklung der Gaspreise, der Gasverfügbarkeit und auch der Umgang der Betriebe damit nicht sicher abzuschätzen sind.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit

Mehrausgaben in Millionen Euro

	2022	2023	2024	2025
erleichterter Zugang	20	10	0	0

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger:

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich aus den Regelungen kein Erfüllungsaufwand, da das Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber zu beantragen ist (§ 323 Absatz 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III).

Wirtschaft:

Durch die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter in den Monaten Oktober bis Dezember 2022 entsteht der Wirtschaft bei schätzungsweise 2 900 zusätzlichen Betrieben (bei geschätzt durchschnittlich 7 Kurzarbeitenden je Betrieb) und einer geschätzten Bearbeitungsdauer von 15 Minuten je Betrieb pro Monat bei einem Lohnsatz von 34,00 Euro je Stunde ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 70 000 Euro.

Verwaltung:

Bei der Bearbeitung der Anträge auf Erstattung von Kurzarbeitergeld ergibt sich durch die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter für die

Bundesagentur für Arbeit bei schätzungsweise 2 900 zusätzlichen Betrieben, einem geschätzten Zeitaufwand von 30 Minuten je Fall und bei einem Lohnsatz von 33,80 Euro je Stunde ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 140 000 Euro.

Für die Aktualisierung der fachlichen Weisungen zur Umsetzung der Änderungen der Verordnung sowie für die Anpassung der Arbeitshilfen, Vordrucke und IT-Verfahren entsteht der Bundesagentur für Arbeit ein einmaliger geringfügiger Umstellungsaufwand.

Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Die durch die Verordnung veranlassten Änderungen haben keine weiteren Auswirkungen.

VI. Befristung; Evaluierung

Alle Regelungen sind bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung ist als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gesetzlich normiert und nach § 280 in Verbindung mit § 282 SGB III ständige Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Eines gesonderten Evaluationsauftrages bedarf es daher in dieser Verordnung nicht.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Öffnung von Kurzarbeit für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter)

Die Regelung in § 1 ermöglicht Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern befristet bis zum 31. Dezember 2022 den Zugang zu Kurzarbeitergeld.

Die Einführung von Kurzarbeit und die Gewährung von Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter ist durch die von § 11 Absatz 4 Satz 2 AÜG geregelte Geltung des § 615 Satz 1 BGB nur eingeschränkt möglich. Aufgrund dieser Regelung kann der Vergütungsanspruch der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter auch bei Kurzarbeit nicht wie für andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgehoben oder beschränkt werden und bleibt unvermindert bestehen. Somit kann der für die Gewährung von Kurzarbeitergeld vorausgesetzte Entgeltausfall nicht eintreten (vgl. § 95 Satz 1 Nummer 1 SGB III). Mit der bis Ende des Jahres 2022 befristeten Abweichung von § 11 Absatz 4 Satz 2 AÜG kann konjunkturelles Kurzarbeitergeld nach den §§ 95 ff. SGB III auch für Leiharbeiterinnen und -arbeiter unter den Bedingungen gewährt werden, die für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten. Damit soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, bei vorübergehenden Auftragseinbrüchen Arbeitsplätze in der Zeitarbeitsbranche zu erhalten.

Die derzeit gegebenen außergewöhnlichen Verhältnisse rechtfertigen es, die von § 11 Absatz 4 Satz 2 AÜG in Verbindung mit § 615 Satz 1 BGB geregelte Risikoverteilung zwischen Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern und ihrem Arbeitgeber (Verleiher), befristet aufzuheben, da die für die Arbeitnehmerüberlassung (branchen-)üblichen Arbeitsausfälle durch die außergewöhnlichen Verhältnisse derzeit überlagert werden. Nach Ablauf der bis zum 31. Dezember 2022 befristeten Aufhebung gilt wieder die bisherige grundsätz-

liche Risikoverteilung, nach der der Verleiher das Risiko trägt, dass er seine Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter überhaupt nicht oder teilweise nicht an Entleiher zur Arbeitsleistung überlassen kann und dennoch das Arbeitsentgelt zahlen muss.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am 30. September 2022 in Kraft.